

Gemeinde Taufkirchen

Friedhofs- und Bestattungssatzung

für den Gemeindefriedhof Am Wald und
das gemeindliche Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof St. Johannes

Gültig ab 01. Januar 2023
geändert durch Änderungssatzung vom 29.07.2024
gültig ab 01. September 2024

82024 Taufkirchen, Landkreis München

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof
§ 4 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines
§ 6 Ruhefrist
§ 7 Umbettung und Exhumierung

IV. Grabstätten

§ 8 Grabarten
§ 9 Wahlmöglichkeit
§ 10 Grabmaße und Grabtiefe
§ 11 Belegungsrechte
§ 12 Urnenwände
§ 13 Urnengemeinschaftsgrabanlage
§ 14 Urnenkreise / Bestattungsplatz für Sternenkinder
§ 15 Baumgräber
§ 16 Wiesengräber
§ 17 Anonyme Bestattungsplätze
§ 18 Nutzungsrechte
§ 19 Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts
§ 20 Gärtnerische Gestaltung
§ 21 Aschenreste

V. Grabmale

§ 22 Grabmalvorschriften
§ 23 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 25 Genehmigungserfordernis
§ 26 Fundamentierung und Befestigung
§ 27 Unterhalt der Grabmale
§ 28 Entfernung von Grabmalen

VI. Friedhofsgebäude / Aufbahrungsräume

§ 29 Friedhofsgebäude / Verabschiedungsräume
§ 30 Benutzung der Aufbahrungsräume
§ 31 Aussegnungshalle
§ 32 Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Haftungsausschluss
- § 34 Ahndung von Zuwiderhandlungen
- § 35 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme
- § 36 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersichtsplan des Friedhofsgeländes

Satzung

Über die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Taufkirchen (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Taufkirchen, Landkreis München, erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), und aufgrund von Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Friedhofszweck

- (1) Der Gemeindefriedhof dient als würdige Ruhestätte für Verstorbene und der Pflege ihres Andenkens. Ebenso dient der Friedhof als Lebensraum für Flora und Fauna und Erholungsfläche für Menschen im Rahmen des Friedhofszwecks. § 3 ist entsprechend zu beachten.
- (2) Die Gemeinde unterhält als öffentliche Bestattungseinrichtungen
 - den Gemeindefriedhof Am Wald mit Friedhofsgebäude sowie
 - das Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof St. Johannes der Täuferund beaufsichtigt das Bestattungspersonal.
Sie kann mit vertraglich verpflichteten Dritten zusammenarbeiten.
- (3) Der Gemeindefriedhof in Taufkirchen Am Wald am Weidenweg 2 und das Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof an der Ritter-Hilprand-Straße 2 sind Eigentum der Gemeinde Taufkirchen. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Gemeindefriedhofs und des Beerdigungswesens im Gemeindefriedhof obliegen der Gemeinde Taufkirchen. Der Belegungsplan für alle Grabstätten im Gemeindefriedhof wird von der Gemeinde Taufkirchen geführt.
- (4) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben. Die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten ist ebenfalls möglich. Für die Beisetzung anderer Personen ist die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Verwaltung und Nutzung des Aufbahrungshauses im Kirchenfriedhof obliegt der Pfarrei St. Johannes der Täufer.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten zu besonderen Anlässen gestatten.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Benutzer des Friedhofs haben sich ferner so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 1. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzunehmen,
 2. Zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
 3. Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten, gewerbliche Dienste anzubieten sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben, soweit die Gemeinde hierzu keine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat,
 4. Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 5. seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 6. ohne gemeindliche Genehmigung das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- oder Behindertenfahrzeuge,
 7. Grabhügel und Rasenflächen zu betreten, soweit sie nicht als Wege dienen, Blumen und Pflanzen auf den Grabhügeln sowie Zweige von Bäumen und Sträuchern abzureißen,
 8. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen sowie diese innerhalb des Friedhofs aufzubewahren,
 9. störende Arbeiten während einer Bestattung oder Trauerfeier zu verrichten,
 10. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

11. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere von Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet) außer zu privaten Zwecken.

Von Nr. 10 und 11 kann mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten und Vorliegen von berechtigtem Interesse eine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde erteilt werden.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen durch Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliche Bestätigung des Grabinhabenden nachzuweisen.
- (2) Die Erlaubnis zur Ausübung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen kann ausgestellt werden, wenn Antragstellende die entsprechende fachliche, persönliche und betriebliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Genehmigung kann wahlweise als Einzelgenehmigung oder als Jahresgenehmigung erteilt werden. Die Jahresgenehmigung gilt immer für das Kalenderjahr.
- (3) Die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn Gewerbebetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen haben. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Gewerbebetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben bei Arbeiten auf dem Friedhof auf die Würde des Friedhofs zu achten, bei Trauerfeiern und Beisetzungen sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- (6) Die Wege auf dem Gemeindefriedhof dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, wenn dies zum Ausführen von Arbeiten oder zum Transport von Arbeitsmitteln erforderlich ist. Schritttempo ist einzuhalten. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie andere Tätigkeiten nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Die Gewerbebetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben die Regelung der Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (8) Die Gewerbebetreibenden sind verpflichtet, nach Abschluss ihrer Arbeiten die Umgebung der Arbeitsstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu

versetzen. Anfallender Erd- oder Pflanzenabraum sowie Bauschutt ist aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Termine für die Trauerfeiern und Bestattungen legt das Vertrags-Bestattungsunternehmen in Rücksprache mit den Hinterbliebenen fest.
- (2) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Bestellung hat bei der Friedhofsverwaltung spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen. Ist bereits ein Grab in der Familie vorhanden, hat die verpflichtete Person ebenfalls die Friedhofsverwaltung mindestens 24 Stunden vor der geplanten Bestattung über den Sterbefall zu informieren.
- (3) Die Gemeinde Taufkirchen hat die Bestattungsarbeiten vertraglich einem Bestattungsunternehmen zu übertragen. Die Fachkraft für Bestattungen ist zuständig von der Aufbahrung bis zur Beerdigung bzw. bei Urnen bis zur Beisetzung mit Ausnahme der Verbrennung. Die Fachkraft für Bestattungen ist auch zuständig für das Verlegen von Leichen bzw. Urnen im Gemeindefriedhof. Mit dem Verfüllen des Grabes, Schließen der Urnennische mit der Urnennischenverschlussplatte, bei der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit dem Setzen des Steinkissens oder beim Schließen der Abdeckplatte bei den Baumgräbern und Wiesengräbern ist die Bestattung abgeschlossen.
- (4) Für die Leistungen des Vertrags-Bestattungsunternehmens wird Benutzungszwang angeordnet. Diese Leistungen werden durch die Gemeinde Taufkirchen abgerechnet.

§ 6 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 7 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Exhumierungen und Umbettungen von Leichen und Urnen erfolgen nur auf Antrag des/der Grabnutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist und bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen. Sie werden außerhalb der Besuchszeiten und ohne Anwesenheit von Angehörigen und Zuschauern durchgeführt.

- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dadurch an den Grabstätten entstehen, haben die Antragstellenden zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8 Grabarten

- (1) Alle in dieser Satzung genannten Bestattungsmöglichkeiten werden auch als Grabstätten bezeichnet. Es werden folgende Bestattungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt:

Für Erd- und Urnenbestattungen:

- Einzelgrabstätten
- Zweistellige Familiengrabstätten
- Dreistellige Familiengrabstätten
- Kindergrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Bestattungsmöglichkeiten für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder)

Nur für Urnenbestattungen:

- Urnenerdgrabstätten
- Anteile an der Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- Urnennischenplätze in der Urnenwand
- Baumgräber
- Wiesengräber
- Anonyme Bestattungsplätze

- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Taufkirchen. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Bestandteil der Satzung ist ein Plan, mit einer Übersicht über die verschiedenen Bereiche der Friedhofsanlage und die dort jeweils zugelassenen Bestattungsmöglichkeiten.

§ 9 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit verschiedenen Erdgräbern mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Wahl hat bei Erwerb der Nutzungsrechte zu erfolgen.
- (2) Für Urnenbeisetzungen können alle Bestattungsmöglichkeiten nach § 8 der Satzung gewählt werden.

§ 10 Grabmaße und Grabtiefe

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Art der Grabstätte	Länge	Breite	Abstand
Einzelgrabstätte	2,20 m	1,00 m	0,50 m
Zweistellige Familiengrabstätte	2,20 m	2,20 m	0,30 m
Dreistellige Familiengrabstätte	2,20 m	3,40 m	0,30 m
Kindergrabstätte	1,00 m	0,60 m	0,90 m
Urnengrabstätte	1,00 m	0,60 m	0,90 m

- (2) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Grabsohle mindestens 1,80 m unter der Graboberfläche, bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 1,10 m und bei Urnen 0,75 m liegt.
Bei einer Tieferlegung muss die Grabtiefe mindestens 2,20 m betragen.

§ 11 Belegungsrechte

- (1) In einer Einzelgrabstätte sind bei laufenden Ruhezeiten zwei Erdbestattungen und eine Urnenbeisetzung übereinander zulässig, bei zwei- oder dreistelligen Familiengrabstätten entsprechend mehr über- oder nebeneinander.
- (2) In einer Kindergrabstätte ist nur eine Beisetzung möglich, eine Ausnahmegenehmigung für eine weitere Beisetzung kann erteilt werden.
- (3) In einer Urnengrabstätte sind bei laufender Ruhefrist drei Urnenbeisetzungen nebeneinander möglich.
- (4) In einem Anteil der Urnenwände sind bei laufender Ruhefrist je nach Anteil zwei bis vier Urnenbeisetzungen möglich.
- (5) In einem Anteil der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind bei laufender Ruhefrist je nach Anteil ein bis drei Urnenbeisetzungen hintereinander möglich.
- (6) In einem Anteil der Baumbestattung und der Wiesengräber sind bei laufender Ruhefrist zwei Urnenbeisetzungen übereinander möglich.
- (7) Urnen dürfen in allen Grabstätten, Urnennischen und anonymen Bestattungsplätzen beigesetzt werden. Urnen müssen bei Erdgräbern aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Falls Überurnen verwendet werden, ist ebenfalls biologisch abbaubares Material zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 12 Urnenwände

- (1) Es werden Bestattungsmöglichkeiten für Urnen in verschiedenen Urnenwänden zur Verfügung gestellt. Auf dem Gemeindefriedhof befindet sich ein Altbestand (S,T,La,L,M,R,Ra) und neue Urnenwände (A,B,C,D). Im Übersichtsplan, der Teil der Satzung ist, ist der jeweilige Standort erkennbar.

- (2) Die Urnennischen des Altbestandes haben ein Innenmaß von 33,1 cm Höhe und 23,8 cm Breite. Länge bzw. Tiefe der Urnennischen sind unterschiedlich wie folgt:

Reihe	Länge/Tiefe	Urnplätze	Überurnplätze
1 ganz oben	43 cm	2	2
2	53 cm	3	3
3	63 cm	4	3
4 ganz unten	73cm	5	4

Die übrigen Urnenwände haben in allen Reihen nur Nischen mit 2 Urnenplätzen (2 Überurnplätze).

- (3) Die neuen Urnennischen für 2 Urnen mit einem links oder rechts angrenzenden Schmuckplatz haben ein Innenmaß von 33,0 cm Höhe, 25,0 cm Breite und 51,0 cm Tiefe.
Die Urnenecknischen für 4 Urnen (Außenecke) haben folgende Innenmaße: 33,0 cm Höhe, Stellfläche 66,0 cm x 66,0 cm abzüglich des außenliegenden Schmuckplatzes von 25,0 cm x 25,0 cm.
- (4) Die Verschlussplatten der Urnennischen werden bei Erwerb des Nutzungsrechts von der Gemeinde Taufkirchen kostenpflichtig zu Verfügung gestellt.
- (5) Als Beschriftung sind nur Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum sowie ein Symbol (max. 5 cm x 10 cm) zulässig.
Die Beschriftung erfolgt durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem/der Nutzungsberechtigten. Bei den Urnenwänden aus dem Altbestand stehen zwei Schriftarten zur Auswahl (graviert getönt oder aufgesetzte Bronz Buchstaben).
Bei den neuen Urnennischen erfolgt die Beschriftung nur nach einer gravierten Schrift nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung.
Die Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Nischen zu öffnen, Nägel einzuschlagen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Jede weitere Veränderung an einer Urnennische, insbesondere das Anbringen einer Beschriftung, bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 13

Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) In einzelnen Abteilungen werden Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Wiese angelegt. Diese bestehen aus einer Mittelstele und einer Anzahl von Steinkissen rund um die Mittelstele. Die Wiese kann nicht bepflanzt werden. Pro Steinkissen können je nach Anteil ein bis drei Urnen beigesetzt werden. Die Beschriftung auf dem Steinkissen erfolgt nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten.

§ 14

Urnenkreise / Bestattungsplatz für Sternenkinder

- (1) Die angelegten Urnenkreise dienen ausschließlich als Bestattungsmöglichkeit für Sternenkinder und für die Umbettung von Urnen. Die Gestaltung und Bepflanzung werden von der Gemeinde festgelegt und durchgeführt.

§ 15

Baumgräber

- (1) Baumgräber sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Aschekapseln und Schmuckurnen mit einem Höchstmaß von 24 cm Durchmesser und 30 cm Höhe zulässig.
- (2) Als Grabmal werden vorinstallierte Abdeckplatten aus Bronzeguss verwendet, die im Besitz der Gemeinde bleiben. Eine Individualisierung ist ausschließlich durch Namensschilder zulässig. Die Namensschilder und deren Beschriftung können über die Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Auf den Namensschildern werden Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbedatum mit der Schriftart Antiqua schwarz (erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen, zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen) graviert. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.

§16

Wiesengräber

- (1) Wiesengräber sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche der Wiesengräber besteht aus einer Rasenfläche und einer Staudenbepflanzung. Die Graboberfläche der Wiesengräber Trapez besteht aus einer Rasenfläche. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Aschekapseln und Schmuckurnen mit einem Höchstmaß von 24 cm Durchmesser und 30 cm Höhe zulässig.
- (2) Als Grabmal werden bei den Wiesengräbern vorinstallierte quadratische Abdeckplatten aus Granit verwendet, die bei Erwerb des Nutzungsrechts von der Gemeinde Taufkirchen kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Grabmal bei den Wiesengräbern Trapez werden vorinstallierte trapezförmige Abdeckplatten aus Granit verwendet, die bei Erwerb des Nutzungsrechts von der Gemeinde Taufkirchen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Als Beschriftung sind nur Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum sowie ein Symbol (max. 5 cm x 10 cm) zulässig. Das Anbringen von Bildern und Fotos ist nicht zulässig. Die Beschriftung erfolgt durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem/der Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17

Anonyme Bestattungsplätze

- (1) Die Gemeinde Taufkirchen bietet Anonyme Bestattungsplätze für Urnen an. Dabei handelt es sich um Wiesenflächen, die als Bestattungsfläche nicht allgemein

gekennzeichnet sind und nicht bekanntgegeben werden. Sie können teilweise gärtnerisch gestaltet sein.

- (2) Urnen werden ohne nach außen hin sichtbare namentliche Kennzeichnung bestattet.
- (3) Bei anonymer Bestattung gibt es keine Möglichkeit der Umbettung. Auch die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (4) Anonyme Bestattungsplätze werden nur für Einwohner der Gemeinde Taufkirchen vergeben, diese müssen zu Lebzeiten schriftlich erklärt haben, dass eine anonyme Bestattung gewünscht ist.

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte an allen Bestattungsmöglichkeiten, ausgenommen anonyme Bestattungsplätze, werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und Aushändigung der entsprechenden Urkunde erworben. Das Nutzungsrecht wird nur an natürliche Personen vergeben. Jede Änderung der Anschrift des/der Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst mindestens die Dauer der nach dieser Satzung festgelegten Ruhefrist (§ 6). Vor einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die Dauer der erforderlichen Ruhezeit zu erwerben bzw. entsprechend zu verlängern, wenn sie vorher enden würde.
Die Verlängerung wird monatsgenau in vollen Monaten berechnet und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (3) Das Nutzungsrecht kann bei Erwerb nur für einen maximalen Zeitraum von 20 Jahren erworben werden. Verlängerungen sind gemäß Abs. 9 möglich. Im Vorsorgefall kann das Nutzungsrecht nur von Gemeindegewohnern erworben werden.
- (4) In den Familiengrabstätten können die Erwerbenden und deren Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Als Angehörige gelten:
 - Ehegatten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen,
 - Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - die Ehegatten der vorbezeichneten Personen,
 - in Lebensgemeinschaft lebende Personen.
- (5) Inhabende eines Nutzungsrechts können dieses zu deren Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen.
- (6) Entscheidet der/die Nutzungsberechtigte bis zu seinem/ihrem Ableben nicht über die Nachfolge im Nutzungsrecht, so geht dieses an die Angehörigen in der Reihenfolge von Abs. 4 oder, falls niemand der vorhandenen bereit ist, an die Erben über.

Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der Zustimmung der

Friedhofsverwaltung. In Zweifelsfällen geht das Nutzungsrecht auf den/die Erben des/der Nutzungsberechtigten über. Diese haben das Nutzungsrecht unverzüglich zu übernehmen.

- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte während der gesamten Nutzungsdauer sowie zur Auflösung nach Ablauf der Nutzungsdauer.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist sein/ihr Aufenthalt nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt der Hinweis durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Kennzeichnung der Grabstätte sowie durch Aushang auf der Friedhofsinformationstafel. Ergibt sich innerhalb von drei Monaten keine neue Adresse, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte aufzulösen. Der/die Nutzungsberechtigte bleibt zur Kostenübernahme verpflichtet.
- (9) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr, die zum Zeitpunkt des Verlängerungsbeginns gültig ist, verlängert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Der Wiedererwerb ist für maximal 20 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Verlängerungen nach Ablauf der Ruhefrist sind nur für 5, 10 oder 20 Jahre möglich. Ausgenommen hiervon sind Verlängerungen, die sich aufgrund der fehlenden vorgeschriebenen Ruhefrist für eine Beisetzung gemäß Abs. 2 ergeben.

§ 19

Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der/die bisherige Nutzungsberechtigte nur die Gebühr zurück, die für volle noch nicht verbrauchte Jahre bezahlt worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen oder nach Beendigung der letzten Ruhefrist nicht mehr verlängert werden, wenn diese nicht nach den Vorschriften entsprechend angelegt oder wenn die Pflege vernachlässigt wird. Außerdem verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige öffentliche befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung. § 18 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Für die Abräumung der Grabstätten nach Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts gelten die Vorschriften des § 28 entsprechend.

§ 20

Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dies bis zum Ende der Nutzungszeit zu erhalten. Grün- und Rasenflächen im Grabumfeld dürfen nicht verändert werden

und sind in einem sauberen Zustand zu halten.

Die Höchstmaße für die Einfassung und Bepflanzung der Grabstätte betragen ab Hinterkante des Grabmales:

Art der Grabstätte	Länge	Breite
Einzelgrabstätte	1,80 m	0,80 m
Zweistellige Familiengrabstätte	1,80 m	1,80 m
Dreistellige Familiengrabstätte	1,80 m	2,90 m
Kindergrabstätte	1,00 m	0,60 m
Urnengrabstätte	1,00 m	0,60 m

- (2) Zur Bepflanzung sind nur geeignete und wenn möglich einheimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Sie sollen eine Höhe von maximal 1,30 m nicht überschreiten.
- (3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Taufkirchen über. Die Gemeinde Taufkirchen ist daher berechtigt, diese auf ein vertragliches Maß zurückzuschneiden bzw. ganz zu entfernen.
- (4) Das dauerhafte Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.
- (5) An den Urnenwänden ist das Anbringen von Bildern und Fotos, sowie das Niederlegen von Kunstblumen nicht gestattet.
- (6) An den Urnengemeinschaftsgrabanlagen dürfen Kerzen, Lampen und Blumen nur auf den Kissen niedergelegt werden. Kunstblumen sind nicht gestattet.
- (7) An den Urnenkreisen / Bestattungsplatz für Sternenkinder dürfen nur im äußeren Ring beim Gedenkstein Blumen niedergelegt und Kerzen angezündet werden.
- (8) An den Baumgräbern ist das Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Pflanzschalen und ähnlichen floristischen Gebinden nur auf den Ablageflächen am Wegesrand zulässig. Kunstblumen sind nicht gestattet. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege der Grabanlage wird von der Gemeinde übernommen.
Kränze, Schalen und Gestecke, die bei einer Trauerfeier verwendet werden, dürfen bis zu 10 Tage auf der Ablagefläche am Wegesrand aufgestellt oder abgelegt werden. Die rechtzeitige Entfernung obliegt den Angehörigen. Sollte das Abräumen bzw. die rechtzeitige Entfernung nicht geschehen, ist die Gemeinde berechtigt, diese gegen Kostenerstattung vorzunehmen.
- (9) An den Wiesengräbern ist das Aufstellen von Grabausschmückungen, wie Kerzen, Blumen, Vasen, Pflanzschalen und ähnlichen floristischen Gebinden nur auf dem Granitstein zulässig. Kunstblumen sind nicht gestattet. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege der Grabanlage wird von der Gemeinde übernommen.
- (10) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (11) Abfälle von Grabstätten sind getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material in die bereitgestellten Behälter bzw. Container zu geben. Wertstoffe (Glas, Teelichter aus Aluminium etc.) sind in die gemeindlichen

Wertstoffbehälter zu geben.

§ 21 Aschenreste

Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen in dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

V. Grabmale

§ 22 Grabmalvorschriften

- (1) In allen Abteilungen sind folgende Regelungen zu beachten:
1. Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
auf Einzelgrabstätten bis 0,65 qm Ansichtsfläche,
auf 2-stelligen Familiengrabstätten bis 1,1 qm Ansichtsfläche,
auf 3-stelligen Familiengrabstätten bis 1,3 qm Ansichtsfläche,
auf Kindergrabstätten 0,40 qm Ansichtsfläche,
auf Urnengrabstätten 0,40 qm Ansichtsfläche.
Höchst- und Mindestwerte für einzelne Grabmale sind nicht vorgeschrieben, jedoch ist ein Sockel einzurechnen.
 2. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder bis zur Neigung von 10% auf die Grabstätte gelegt werden.
 3. Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeeisen dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:
bei der Einzelgrabstätte 1,70 m,
bei der 2-stelligen Familiengrabstätte 1,80 m,
bei der 3-stelligen Familiengrabstätte 1,90 m,
bei der Kindergrabstätte 1,00 m,
bei der Urnengrabstätte 1,00 m
 4. Stehende Grabsteine müssen mindestens 18 cm stark sein. Bei Urnengräbern können Grabsteine mit einer Stärke von 16 cm aufgestellt werden, wenn das Grabmal nicht höher als 1,00 m und die Standfestigkeit gesichert ist.
- (2) Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche vom Beschauer aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm der Name der Firma, die das Grabmal entworfen und aufgestellt hat, die Nummer der Abteilung, der Reihe und des Grabes in gut lesbarer und unauffälliger Weise dauerhaft einzugravieren. Bei liegenden Grabmalen ist die Kennzeichnung an der rechten hinteren Ecke vom Beschauer aus gesehen anzubringen. Wenn die Kennzeichnung unleserlich geworden ist, ist diese zu erneuern. Ist das Grabmal von einem anderen Steinmetz renoviert worden, so sind beide Steinmetze zu nennen.
- (3) In begründeten Einzelfällen (künstlerische Konzeption mit Bezug zur Persönlichkeit des Verstorbenen) kann von bestimmten Gestaltungsvorschriften eine

gebührenpflichtige Ausnahmeerlaubnis erteilt werden.

§ 23

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Der Gesamtcharakter des Friedhofs muss allerdings gewahrt bleiben.
- (2) §§ 20 und 22 Abs. 1 und 2 (Grabgrößen, Grabmalgrößen, Mindeststärke und Anbringung der Grabnummer) sind jedoch zu beachten.

§ 24

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) Einfriedungen und Einfassungen sind nicht zugelassen.
- (3) Für stehende und liegende Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge und industriell bearbeitete Steine sind nicht zugelassen. Spaltraue Steine sind dann zulässig, wenn durch die teilweise handwerkliche Bearbeitung der Maserung die künstlerische Gestaltung des Grabmals unterstrichen wird.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Jedes Grabmal ist handwerklich zu bearbeiten, Politur und Feinschliff sind nicht zulässig. Stehende und liegende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 2. Schriftstücke können feingeschliffen sein, Bronzebuchstaben, Bleieinlegeschriften und seidenmatte Edelstahlbuchstaben sind bei der Gestaltung der Beschriftung zulässig. Grelle farbauffällige Schriftbilder sind nicht zulässig, Tönungen der Schriftbilder in den matten Farbrichtungen braun, grün, grau und blau sind zu bevorzugen.
 3. Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber u.a. sind nicht zugelassen. Fotos als Keramikbild in unauffälligen Farben und nicht größer als 10 cm sind möglich.
 4. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Schriftkissen sind möglich.

§ 25

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder Abdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der

Friedhofsverwaltung. Ebenso sind Beschriftungen der Urnennischen-verschlussplatten, der Steinkissen in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen und der Abdeckplatten bei den Baumgräbern und Wiesengräbern durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzüglichen Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 3 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassung aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (2) Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten, ggf. stellvertretend durch den ausgewählten Steinmetz oder Steinbildhauer zu stellen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Seiten – und Frontansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 2. Wenn es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 beizufügen. Das Material, seine Bearbeitung, der Inhalt, die Form und die Anordnung sind anzugeben.
 3. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 4. Der Nachweis gemäß Abs. 1, S. 3-5.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Nicht genehmigungspflichtig sind die bei der Beerdigung oder Beisetzung aufgestellten Holzkreuze. Diese sind jedoch spätestens bei Unansehnlichkeit bzw. Unlesbarkeit zu entfernen. § 35 gilt entsprechend.
- (5) Mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales übernimmt die Gemeinde Taufkirchen keine Gewähr für dessen technische Unbedenklichkeit, insbesondere nicht für die Standfestigkeit.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei den Einzel- und Familiengräbern hat die Gemeinde bereits Fundamente

eingebaut. Bei den Kinder- und Urnengrabstätten ist eine mindestens 8 cm starke Fundamentplatte der Größe 40/80 cm erforderlich, diese hat der beauftragte Steinmetz zu erbringen.

§ 27 Unterhalt der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Durch die jährliche Standfestigkeitsprüfung der Friedhofsverwaltung ist der/die Nutzungsberechtigte nicht von seinen Pflichten entbunden.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Gegenstände aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit, des Nutzungsrechts und bei Rückgabe bzw. Entzug des Nutzungsrechts ist die Grabstätte abzuräumen.
- (2) Das Grabmal, die Bepflanzung und eine vorhandene Einfassung sind zu entfernen. Der Grabhügel ist auf Bodenhöhe einzuebnen. Ist das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, wird es von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Für die Gemeinde besteht keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Die beschriftete Urnennischenverschlussplatte und eine evtl. vorhandene Überurne sind innerhalb von vier Wochen abzuholen. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, ist die Friedhofsverwaltung zur gebührenpflichtigen Beseitigung berechtigt.
- (4) Das Steinkissen der Urnengemeinschaftsgrabanlage verbleibt bei der Anlage. Die Beschriftung wird durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (5) Die Abdeckplatte der Baumgrabstätte verbleibt bei der Anlage. Das Namensschild wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt und kann auf Wunsch den Angehörigen ausgehändigt werden.
- (6) Die beschriftete Granitplatte der Wiesengräber ist innerhalb von vier Wochen abzuholen. Wird die Platte nicht abgeholt, ist die Friedhofsverwaltung zur gebührenpflichtigen Beseitigung berechtigt.

VI. Friedhofsgebäude / Aufbahrungsräume

§ 29 Friedhofsgebäude / Verabschiedungsraum

- (1) Zum öffentlich nutzbaren Friedhofsgebäude für Beisetzungen zählt der Verabschiedungsraum Bernstein, die Aufbahrungsräume Rosenquarz, Rubin, Smaragd und Aquamarin sowie die Aussegnungshalle.
- (2) Im Verabschiedungsraum Bernstein ist eine Verabschiedung am offenen Sarg möglich, sofern nicht gesundheitliche oder sonstige Bedenken bestehen. Der Verabschiedungsraum kann auch für das Treffen zur Urnenbeisetzung genutzt werden. Die Anwesenheit der Fachkraft für Bestattungen ist erforderlich.

§ 30 Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume im Gemeindefriedhof dienen zur Aufbahrung bzw. Hinterstellung von Leichen und Urnen, bis sie bestattet oder überführt werden. Sarg und Urne sind im Gemeindefriedhof mindestens 24 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung aufzubahren bzw. zu hinterstellen, sofern nicht Ausnahmegründe gemäß Art. 14 BestG vorliegen.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Besucher können sich im Besuchsraum mit Blickkontakt zum geschlossenen Sarg vom Verstorbenen verabschieden, haben jedoch keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Auf Wunsch der Angehörigen sind Sarg und Urne nicht sichtbar.
- (3) Säрге werden während der Aufbahrung oder Hinterstellung generell gekühlt. Urnen werden im Aufbahrungsraum Aquamarin aufgebahrt oder hinterstellt.
- (4) Die Gestaltung einer privaten Verabschiedung am offenen Sarg und die Gestaltung der Trauerfeier sind mit der Fachkraft für Bestattungen abzusprechen.

§ 31 Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle kann für Trauerfeiern genutzt werden. Die Anwesenheit der Fachkraft für Bestattungen ist erforderlich.

§ 32 Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof

Der Aufbahrungsraum im Kirchenfriedhof dient zur Aufbahrung bzw. Hinterstellung von Leichen und Urnen, bis sie bestattet oder überführt werden. Weitere Regelungen sind mit der Fachkraft für Bestattungen in der Pfarrei St. Johannes der Täufer zu treffen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Taufkirchen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seine Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nicht bei Diebstahl von privatem Eigentum, bei Beschädigungen von Grabmalen durch Dritte oder durch höhere Gewalt.

§ 34 Ahndung von Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich entgegen § 2 außerhalb der Öffnungszeiten im Friedhof aufhält,
2. sich entgegen § 3 nicht der Würde des Ortes verhält,
3. entgegen § 4 ohne erforderliche Erlaubnis gewerbliche Arbeiten vornimmt,
4. entgegen § 20 die Höchstmaße für Einfassung und Bepflanzung nicht beachtet,
5. entgegen § 18 die erworbene Grabstätte nicht anlegt und pflegt,
6. entgegen von §§ 22-24 die Gestaltungsvorschriften für die Grabmale nicht beachtet.
7. entgegen § 25 die erforderliche Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales nicht beachtet,
8. entgegen §§ 26, 27 die Verkehrssicherungspflichten für Grabmale nicht beachtet,
9. entgegen § 28 ein Grabmal vorzeitig ohne Erlaubnis entfernt,
10. entgegen § 7 die Totenruhe nicht beachtet und Umbettungen vornimmt,
11. entgegen § 18 das Nutzungsrecht als Rechtsnachfolger nicht umschreiben lässt.

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde, hat die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wenn eine nach dieser Satzung Verpflichtete Person die ihr vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des/der Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die bisherige Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01. April 2018, geändert durch Änderungssatzung vom 02.12.2019 gültig ab 01. Januar 2020, tritt damit außer Kraft.

Anlage 1: Übersichtsplan des Friedhofsgeländes